

Beweisstelle hinzugefügt: wenn der Annalist zu 777 erzählt, dass Karl 'prima vice' einen Reichstag zu Paderborn gehalten habe, so scheint er dabei schon an den nächsten zu denken, der erst 785 daselbst stattfand. Weiter bemerkt Fr. Ebrard¹ (S. 433), dass es auch 772 heisst: 'Carolus . . . perrexit partibus Saxoniae prima vice', woraus wenigstens so viel hervorgeht, dass der Bericht zu 772 nicht vor Ende 774 geschrieben sein kann. Andererseits können die Annalen, worauf gleichfalls W. Giesebrecht a. a. O. aufmerksam macht, nicht wohl nach dem grossen Sachsenaufstande des Jahres 793 verfasst sein, weil der Verfasser sonst nicht zu 785 hätte schreiben können: 'Et tunc tota Saxonia subiugata est'. Hiernach steht zunächst soviel fest, dass die Annalen wenigstens von 772 an nicht gleichzeitig geschrieben sind, und das Stück von 781—785, wahrscheinlich also auch das Frühere, erst zwischen den Jahren 787 und 793 verfasst ist. Da nun der verlorene Lorsch Codex (A 1) gerade innerhalb dieser Grenzen beim Jahre 788 endete und die Annalen bis dahin in Stil und Charakter, wie ziemlich allgemein² anerkannt wird, keinen Unterschied bemerken lassen, so darf man wohl als erwiesen annehmen, was seit Giesebrechts Ausführungen niemand angezweifelt hat, dass das ganze Werk bis 788 in einem Zuge geschrieben worden ist.

Diese Annahme findet ihre Bestätigung in dem, was sich über die in den Ann. Lauriss. bis 788 benutzten Quellen ermitteln lässt.

Als Quellen hat W. Giesebrecht aus den Jahren 740. 750 und 753 der Lauriss. die Ann. S. Amandi und die Petaviani (bezw. deren ältere Grundlagen) nachgewiesen. Als hervorragend beweiskräftig möchte ich noch einmal das Jahr 750 heranziehen (vgl. oben S. 26): die drei Prä-

1) Forsch. XIII, 425—472. 2) E. Dünzelmann (NA. II, 479 ff.) findet allerdings, dass der Stil bei den Jahren 787 u. 788 viel barbarischer sei als z. B. bei 772; denn während der Satzbau 772 verständig und hier und da sogar von einer gewissen Eleganz sei, falle der Autor 787 f. beständig aus der Construction und bewege sich fortgesetzt in Anakoluthien. Die gerügte Barbarei beschränkt sich aber lediglich auf den Gebrauch des Participium praesentis anstatt eines Verbum finitum, und das ist keine Anakoluthie, kein Zeichen mangelnder Logik, sondern einfach eine grammatische Freiheit, nicht besser und nicht schlimmer als z. B. der Gebrauch des Plusquamperfects für das Imperfectum. (Vgl. B. Simson, Karl d. Gr. I², 659.) Auch Dünzelmann folgert übrigens aus der vermeintlichen Stilverschiedenheit nicht, dass das frühere Stück von einem andern Verfasser geschrieben, sondern nur, dass hier eine in besserem Latein geschriebene Quelle benutzt sei; vgl. dagegen unten S. 33, Anm. 3.